

---

## SOFTWARELIZENZ- UND WARTUNGSVERTRAG

---

**WICHTIG – BITTE SORGFÄLTIG DURCHLESEN:** Mit dem Anklicken der Schaltfläche „Ja“ erklären Sie sich mit den Bedingungen dieses Lizenz- und Wartungsvertrages („Vertrag“) einverstanden. Falls Sie sich mit diesen Vertragsbedingungen nicht einverstanden erklären, müssen Sie alle Kopien der Software und die Begleitdokumentation zwecks Rückerstattung oder Gutschrift unverzüglich an die auf dem Bestellformular vermerkte Anschrift der JDA Software, Inc. („JDA“) zurücksenden. Die vorliegenden Bedingungen stellen zusammen mit denjenigen des entsprechenden Bestellformulars den Vertrag zwischen Ihnen und JDA dar.

### I. DEFINITIONEN

„Aktualisierungen“ bezeichnet alle Verbesserungen und vorübergehenden Korrekturen von Programmfehlern der Standardsoftware, sofern vorhanden, die JDA bei Verfügbarkeit den von ihr unterstützten Kunden bereitstellt. Aktualisierungen umfassen keine Produkte, Programmeigenschaften und Module, die von JDA gesondert für eine zusätzliche Gebühr vertrieben werden.

„Dokumentation“ bezeichnet, falls anwendbar, Online-Bedienungsanweisungen und/oder Funktionsspezifikationen von JDA. Die Bedienungsanweisungen und Funktionsspezifikationen können in elektronischer Form in der Standardsoftware enthalten sein.

„Software“ bezeichnet die Standardsoftware, Aktualisierungen (Updates), Dokumentation sowie alle Teile derselben.

„Standardsoftware“ bezeichnet die unveränderte Computersoftware lediglich in Form ihres Objektcodes, die auf einem von Ihnen und JDA unterschriebenen Bestellformular aufgeführt ist.

„Standardspezifikationen“ bezeichnet die in der Dokumentation beschriebenen Funktionsspezifikationen.

Ausdrücke, die in diesem Vertrag nicht definiert sind, haben die Bedeutung, die ihnen im Bestellformular verliehen werden.

### II. LIZENZ

JDA gewährt Ihnen hiermit nach Maßgabe dieser Vertragsbedingungen und des Bestellformulars eine einfache, nicht übertragbare Lizenz zur Nutzung der Software im Vertragsgebiet in maschinenlesbarer Form ausschließlich für Zwecke der internen Datenverarbeitung. Software, die für Test- oder Demonstrationszwecke lizenziert ist, darf nur für nicht kommerzielle Zwecke und nur bis zum Ablauf der Lizenzdauer benutzt werden. Jede Kopie der Standardsoftware ist auf die private Nutzung beschränkt und darf nur auf einem einzelnen Computer oder Arbeitsplatz installiert und benutzt werden.

Gewährt Ihnen JDA nach dem Datum des Inkrafttretens das Recht, zusätzliche Kopien der Standardsoftware zu erstellen oder liefert Ihnen zusätzliche Software (einschließlich jedoch nicht beschränkt auf Aktualisierungen), so wird diese Software und die Begleitdokumentation automatisch diesem Vertrag eingegliedert und wird Bestandteil der Software. Diese

Bestimmung bleibt vorbehalten einer anderen ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen Ihnen und JDA, die im Zeitpunkt der Gewährung zusätzlicher Rechte abgeschlossen wurde, in Kraft.

Sie sind berechtigt, die Standardsoftware auf einem lokalen Netz oder in anderer Mehrfachverarbeitung zu benutzen, falls Sie die geltende Gebühr bezahlt haben und per Bestellformular dazu ermächtigt sind und soweit es zur Verwendung der Software nach Maßgabe des geltenden Bestellformulars erforderliche ist, eine angemessene Anzahl von Kopien der Software und Dokumentation zu erstellen.

Sofern nicht ausdrücklich durch diesen Vertrag genehmigt und soweit nach dem jeweils anwendbaren Recht ausdrücklich zulässig, dürfen Sie die Software nicht kopieren, übersetzen, vermieten, verleasen, dafür eine Unterlizenz vergeben oder diese anderweitig übertragen, nicht die Dekompilierung oder Disassemblierung der gesamten Software oder eines Teiles derselben veranlassen oder gestatten (mit dem Vorbehalt, dass JDA auf Ihre schriftliche Anfrage die Schnittstellen-Informationen, die erforderlich sind, um die Kompatibilität der Software mit anderen, unabhängig geschaffenen Computerprogrammen herzustellen, gegen Zahlung einer angemessenen Gebühr an JDA zur Verfügung stellen wird), die Software nicht dazu benutzen, um einer anderen Partei Dienstleistungen wie Informationsverarbeitung, ein Computer-Servicebüro, Computer-Timesharing oder ähnliche Leistungen zu erbringen, oder die Software unter Verwendung von Daten eines Dritten zu betreiben. Nach diesem Vertrag stehen Ihnen keine Lizenzen oder Rechte an irgendwelchen Marken oder Handelsnamen von JDA oder eines Dritten zu. Alle diesbezüglichen Rechte, die nicht ausdrücklich in diesem Vertrag eingeräumt werden, behält sich JDA ausdrücklich vor.

Sie erkennen an, dass die Software und alle zugehörigen technischen Informationen, Dokumentationen und Materialien den Exportbeschränkungen nach den US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften sowie den ggf. anwendbaren Exportbeschränkungen des Vertragsgebietes unterliegen. Sie verpflichten sich, alle in diesen Kontrollvorschriften verankerten rechtlichen Anforderungen vollständig zu erfüllen, an eventuellen amtlichen oder nicht amtlichen Prüfungen oder Inspektionen bezüglich dieser Kontrollen voll mit JDA zusammenzuarbeiten und keines der Produkte und keine abgeleiteten Produkte direkt oder indirekt in ein Land, das gemäß regierungsamtlicher Anordnung einem Embargo unterliegt, zu exportieren, zu re-exportieren, umzuleiten, dorthin abzuzweigen oder zu übertragen, sofern Sie nicht zuvor die schriftliche Genehmigung von JDA und des Handelsministeriums der USA sowie der maßgebenden Regierungsbehörden im Vertragsgebiet erhalten haben. Soweit erforderlich werden Sie die zum Import der Software in das Vertragsgebiet erforderlichen Lizenzen erwerben, die Software unverzüglich nach ihrer Ankunft im Vertragsgebiet bei der Ortszollstelle abfertigen lassen sowie alle Zoll- und anderen Gebühren, die beim Import ins Vertragsgebiet fällig werden, bezahlen.

Sie werden an jeder von Ihnen erstellten vollständigen oder teilweisen Kopie der Software alle Urheber- und sonstigen Schutzrechtsvermerke anbringen, die auch auf dem Original angebracht sind.

JDA ist berechtigt, Sie höchstens einmal während eines Zeitraumes von 6 Monaten aufzufordern, einen schriftlichen Bericht über den Umfang Ihrer Nutzung der Software in einer für JDA ausreichenden Form vorzulegen, oder Ihre Nutzung der Software zu überprüfen. Sie sind verpflichtet, JDA spätestens 15 Tage nach ihrer schriftlichen Aufforderung diesen Bericht zukommen zu lassen oder der Überprüfung zuzustimmen. Sollte der Bericht oder die Prüfung eine das Maß der nach diesem Lizenzvertrag erlaubten Nutzung überschreitende Nutzung

belegen, entrichten Sie JDA unverzüglich die zusätzliche Lizenzgebühr für die Nutzungsüberschreitung. JDA trägt die Kosten der Prüfung, es sei denn, die Prüfung belege ein Nutzungsmaß, das eine Lizenzgebühr zur Folge hätte, die fünf oder mehr Prozent über der nach diesem Vertrag zahlbaren Lizenzgebühr liegt. In diesem Fall erstatten Sie JDA die angemessenen Kosten für die Prüfung.

### **III. WARTUNG**

Sie sind berechtigt, die Standardwartungsleistungen der JDA („Wartung“) zu beziehen, welche aus Folgendem bestehen: Aktualisierungen der Standardsoftware, sobald und sofern solche verfügbar werden, telefonische Unterstützung der JDA für Lösungen und Unterstützung durch JDA per E-Mail. Für Software, Fehlerkorrekturen, Dokumentation oder andere als Teil der Wartung gelieferte Produkte wird Ihnen automatisch eine Lizenz gemäß dieses Vertrages gewährt. Unterlassen Sie es, für alle Module der Standardsoftware Wartungsleistungen zu erwerben, können Inkompatibilitäten entstehen, für deren Fall Ihnen kein Rechtsbehelf zur Verfügung steht und JDA keine Verpflichtungen haben wird.

JDA erbringt keine Wartungsleistungen für Software, die von Ihnen geändert wurde, von JDA für Sie geänderte Software, außer wenn anderes schriftlich vereinbart wurde, von Problemen, die nicht durch JDA gelieferter Software verursacht wurde, Störungen technischer Geräte oder Probleme, die durch eine von Ihnen aus eigener Wahl nicht durchgeführte Aktualisierung behoben worden wären.

Wartungsleistungen beginnen am ersten Tag des auf das Datum des Inkrafttretens des Bestellformulars folgenden Monats und haben eine anfängliche Dauer von 12 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten. Nach Ablauf der anfänglichen Dauer werden die Wartungsleistungen um jeweils ein Jahr verlängert, es sei denn, eine der Parteien spricht mit einer Frist von 30 Tagen zum Beginn der nächsten Erneuerungsperiode schriftlich die Kündigung aus. Unterliegen nicht alle Komponenten dem gleichen Rechnungszyklus, so kann JDA diese konsolidieren und anteilig verrechnen, wenn zusätzliche Wartungsleistungen erworben werden.

Jede Kopie der Standardsoftware, einschließlich Kopien, zu deren Erstellung Sie berechtigt sind, unterliegt einer gesonderten Wartungsgebühr. Sie erklären sich einverstanden, keine Informationen oder Vorteile zu verteilen oder zu verwenden, die Sie als Folge der Wartung von Standardsoftware erhalten, für welche die laufende Wartungsgebühr nicht bezahlt worden ist. Wird dieser Vertrag aus einem anderen Grund als durch eine wesentliche Vertragsverletzung durch JDA beendet und wünschen Sie danach, die Wartungsdienste wieder zu beanspruchen, so zahlen Sie hierfür eine Wiedereinsetzungsgebühr in Höhe von 150 Prozent der Wartungsgebühr, die während der Zeit zahlbar gewesen wäre, in der keine Wartungsleistungen erbracht wurden.

### **IV. DIENSTLEISTUNGEN**

Von Ihnen bezogene Dienstleistungen der JDA, einschließlich jedoch nicht beschränkt auf das Einspielen und die Installation der Standardsoftware, Geschäftsanalyse, Programmierungsdienste, Schulung und/oder Datenkonvertierung unterliegen im Einzelnen den Bedingungen eines gesonderten, schriftlichen und unterzeichneten Dienstleistungsvertrages.

### **V. BESCHRÄNKTE GEWÄHRLEISTUNG FÜR SOFTWARE, FREISTELLUNG,**

## HAFTUNGSAUSSCHLUSS

JDA gewährleistet für den Zeitraum von 90 Tagen nach dem Datum des Inkrafttretens („Gewährleistungszeitraum“), dass die Standardsoftware im wesentlichen entsprechend den Standardspezifikationen arbeitet. Bei Verletzung dieser beschränkten Gewährleistung ist JDA zur Reparatur oder zum Ersatz der mangelhaften Standardsoftware durch Bereitstellen einer entsprechenden Kopie der Standardsoftware innerhalb angemessener Zeit verpflichtet, vorausgesetzt, Sie unterrichten JDA von dem Mangel innerhalb des Gewährleistungszeitraumes und haben alle von JDA gelieferten Aktualisierungen installiert. Sollte es JDA nicht binnen angemessener Frist gelingen, den Mangel zu beheben, so dass die Standardsoftware den Standardspezifikationen entsprechend arbeitet oder schlägt die Fehlerbehebung in sonstiger Weise fehl, sind Sie berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Erstattung der für die fehlerhafte Software gezahlten Lizenzgebühr zu verlangen oder die Lizenzgebühr zu mindern. Die oben ausgeführte beschränkte Gewährleistungsverpflichtung ist nichtig, falls die Standardsoftware von einem anderen als JDA geändert wurde und JDA dieser Änderung nicht schriftlich zugestimmt hat, oder im Falle einer wesentlichen Vertragsverletzung durch Sie. Falls Sie eine Test- oder Demonstrationslizenz für die Standardsoftware erworben haben, wird Ihnen diese „wie besehen“ und ohne jegliche Gewährleistung geliefert.

Gegen Ansprüche, Ihre berechtigte und angemessene Benutzung oder Ihr Besitz der Software verletze gültige Urheberrechte Dritter im Vertragsgebiet, wird JDA Sie unter folgenden Voraussetzungen verteidigen und freistellen: dass Sie JDA innerhalb von 30 Tagen nach Geltendmachung des Anspruchs schriftlich benachrichtigen, dass JDA die alleinige Kontrolle über die Verteidigung gegen den Anspruch und alle damit verbundenen Einigungsverhandlungen hat, und dass Sie JDA die für die Ausführung des oben Genannten notwendige Hilfe, Information und Befugnis zur Verfügung stellen. JDA haftet nicht für Verletzungsansprüche wegen Verwendung einer veralteten oder geänderten Version der gesamten Software oder eines Teils davon, falls die Benutzung einer späteren unverändert belassenen Version der Software, die Ihnen geliefert wurde, die Verletzung verhindert hätte, oder wegen Informationen, Design, Spezifikationen, Anleitungen, Daten oder Software, die nicht von JDA geliefert wurden.

Wird festgestellt oder von JDA vermutet, dass die gesamte oder ein Teil der Software eine Verletzung von Urheberrechten Dritter darstellt, hat JDA die Wahl, auf ihre Kosten die Software so zu verändern, dass sie keine Verletzung mehr darstellt, aber eine funktionell gleichwertige Leistung erbringt, für Sie eine Lizenz zur Weiterverwendung der Software zu erlangen oder von Ihnen die Rückgabe der verletzenden Software und aller damit verbundenen Rechte zu verlangen. Im letzteren Fall wird der Vertrag bezüglich der verletzenden Software beendet und Sie sind berechtigt, Ihre für diesen Teil der Software bezahlten Lizenzgebühren, gerechnet auf eine fünfjährige lineare Abschreibung, beginnend mit dem Datum des Inkrafttretens, zurückzuerhalten. DIE OBIGEN BESTIMMUNGEN DIESES ABSCHNITTES STELLEN DIE GESAMTE HAFTUNG UND DEN AUSSCHLIESSLICHEN RECHTSBEHELF BEZÜGLICH SÄMTLICHER ANSPRÜCHE DAR, DIE SOFTWARE VERLETZE ODER VERWENDE WIDERRECHTLICH GEISTIGES EIGENTUMSRECHT IM VERTRAGSGEBIET. DIE PREISE UND ANDEREN GEBÜHREN IM RAHMEN DIESES VERTRAGES BERUHEN AUF DER BESCHRÄNKTEN GEWÄHRLEISTUNG, DER FREISTELLUNG UND DEN HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN, DIE IN DIESEM VERTRAG AUFGEFÜHRT SIND UND DIESE GEBÜHREN WÄREN WESENTLICH HÖHER, SOLLTE EINE DIESER BESTIMMUNGEN NICHT DURCHSETZBAR SEIN.

JDA LEHNT AUSDRÜCKLICH ALLE NICHT IN DIESEM VERTRAG BESONDERS

VEREINBARTEN ZUSICHERUNGEN UND BEDINGUNGEN AB, GLEICHGÜLTIG, OB DIESE MÜNDLICH ODER SCHRIFTLICH, AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND ERFOLGT SEIN ODER SICH AUS HANDELSGEBRAUCH ODER VERHANDLUNGEN ERGEBEN SOLLEN, INSBESONDERE AUCH ZUSICHERUNGEN DER MARKTTAUGLICHKEIT, DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, EINER ZUFRIEDENSTELLENDEN QUALITÄT, EINES RECHTSTITELS UND DER NICHTVERLETZUNG. JDA GIBT KEINE ZUSICHERUNG, DASS DIE BENUTZUNG DER LIZENZIERTEN SOFTWARE UNUNTERBROCHEN ODER FEHLERFREI SEIN WIRD, ODER DASS DIE SOFTWARE SÄMTLICHE IHRER ERFORDERNISSE ERFÜLLEN WIRD. ALS RECHTSBEHELFE STEHEN IHNEN AUSSCHLIESSLICH DIE IN DIESEM VERTRAG AUFGEFÜHRTEN RECHTSBEHELFE ZUR VERFÜGUNG.

Software oder Geräte Dritter können von Ihnen in Zusammenhang mit der JDA Software auf Ihr eigenes Risiko benutzt werden. JDA LEHNT SÄMTLICHE AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN ZUSICHERUNGEN BEZÜGLICH QUALITÄT, FÄHIGKEITEN, BETRIEBSTÜCHTIGKEIT, LEISTUNG ODER EIGNUNG DER SOFTWARE ODER GERÄTE DRITTER AB, EINSCHLIESSLICH DER FÄHIGKEIT, DIESE IN DIE JDA SOFTWARE ZU INTEGRIEREN. FRAGEN DER QUALITÄT, FÄHIGKEITEN, BETRIEBSTÜCHTIGKEIT, LEISTUNG UND EIGNUNG DER SOFTWARE ODER GERÄTE DRITTER SIND ALLEIN DURCH SIE UND DEN LIEFERANTEN SOLCHER SOFTWARE UND GERÄTE ZU LÖSEN.

DAS GEMÄSS VERTRAG AN JDA ZU ZAHLLENDE ENTGELT BEINHÄLTET KEINE RISIKOÜBERNAHME DURCH JDA. JDA VERWEIGERT JEDLICHE VERANTWORTUNG FÜR (i) VORAUSSEHBARE ODER NICHT VORAUSSEHBARE, UNMITTELBARE ODER MITTELBARE VERMÖGENS-, SACH- ODER PERSONENSCHÄDEN, „EXEMPLARISCHEN ODER STRAFENDEN SCHADENSERSATZ“ ODER ENTGANGENEN GEWINN, GLEICHGÜLTIG, OB DER SCHADENSERSATZ AUS VERTRAG, UNERLAUBTER HANDLUNG, VERTRAGSVERLETZUNGEN, GARANTIEFÄLLEN ODER AUS ANDEREN FASSBAREN RECHTLICHEN GRÜNDEN ODER (ii) FÜR VERLUST VON ODER SCHÄDEN AN IHREN DATEN ODER PROGRAMMEN GELTEND GEMACHT WIRD. DIE GESAMTHAFTUNG DER JDA FÜR ALLE ANSPRÜCHE IM RAHMEN DIESES VERTRAGES IST BEGRENZT AUF HÖCHSTENS 100 PROZENT DES VON IHNEN AN JDA BEZAHLTEN ENTGELTES FÜR DAS PRODUKT ODER DIE DIENSTLEISTUNG, DAS/DIE GEGENSTAND DER HAFTUNG IST.

DIE IN ABSCHNITT V GEMACHTEN ZUSICHERUNGEN ERSTRECKEN SICH NUR AUF SIE SELBER UND IHRE JEWEILIGEN RECHTSNACHFOLGER.

JEDE KLAGE GEGEN JDA, DIE IM RAHMEN DIESES VERTRAGES ERLAUBT IST UND NICHT INNERHALB VON 12 MONATEN NACH ENTSTEHEN DES ANSPRUCHS ERHOBEN WIRD, GILT ALS AUSGESCHLOSSEN.

## **VI. VERTRAGSBRUCH, BEENDIGUNG, FORTBESTEHEN**

Bei einer nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung geheilten Verletzung einer sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtung durch eine der Parteien, einschließlich der Verpflichtung, Zahlungen gemäß diesen Vertrages oder jeden anderen Vertrages zwischen JDA und Ihnen bei Fälligkeit zu entrichten, hat die vertragstreue Partei das Recht, ohne auf andere Rechte zu verzichten oder diese in sonstiger Weise zu beschränken, ihre Vertragserfüllung so lange ruhen zu lassen, bis die Vertragsverletzung behoben ist. Nach Beendigung dieses Vertrages ist JDA berechtigt, soweit dies vom anwendbaren Recht erlaubt

wird, die Software sofort in Besitz zu nehmen und Sie werden keine nach diesem Vertrag gewährten Rechte mehr ausüben, werden JDA sämtliche lizenzierte Software, die sich dann noch in Ihrem Besitz oder in Ihrer Kontrolle befindet, einschließlich jedoch nicht beschränkt auf alle Kopien und Duplikate in jeglicher Form, zurückgeben und JDA bestätigen, dass alles an JDA auszulieferende Material an JDA ausgeliefert worden ist. Die Beendigung dieses Vertrages erfolgt unbeschadet irgendwelcher Rechte gegenüber der jeweils anderen Partei und befreit keine der Parteien von ihren jeweiligen im Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages bestehenden Verpflichtungen. Bestimmungen bezüglich der Rechte und Pflichten der Parteien, die nach ihrem Inhalt auch nach der Vertragsbeendigung weiter wirken oder notwendig sind um Rechte durchzusetzen, gelten auch nach der Vertragsbeendigung weiter. Ohne die Gültigkeit des oben Gesagten zu beschränken, bestehen alle Geheimhaltungspflichten und Haftungsbeschränkungen auch nach Vertragsbeendigung für die Dauer der Urheberrechte von JDA an der Software fort.

## VII. GEBÜHREN

Lizenz-, Wartungs- und Dienstleistungsgebühren sind von Ihnen, wie auf den entsprechenden Bestellformularen festgelegt, zu zahlen. Vorbehaltlich anderer Vereinbarung versteht sich jede aufgeführte Lizenzgebühr für eine einzelne Kopie der Standardsoftware.

## VIII. ALLGEMEINES

Dieser Vertrag unterliegt internem deutschem Recht, mit Ausnahme der Rechtswahlbestimmungen und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf. Alle Bedingungen dieses Vertrages gelten als weitestgehend durchsetzbar gemäß anwendbarem Recht. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nach dem anwendbaren Recht unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung gilt als so geändert, dass sie gültig und durchsetzbar ist oder falls eine solche Änderung nicht möglich ist, als aus dem Vertrag gestrichen. Bezugnahmen in diesem Vertrag auf Gesetze umfassen auch Neuerlasse und Änderungen dieser Gesetze vor oder nach dem Datum dieses Vertrages.

Beide Parteien sind berechtigt, bei einem zuständigen Gericht Rechtsschutz aus Equity-Recht zu beantragen. Im übrigen werden sämtliche Rechtsstreitigkeiten oder Ansprüche aus diesem Vertrag oder einer Verletzung desselben („Ansprüche“) in einem bindenden Schiedsgerichtsverfahren in Düsseldorf, Deutschland, gemäß den Regeln über internationale Schiedsgerichtsverfahren der American Arbitration Association, die im Zeitpunkt der Unterbreitung des entsprechenden Anspruchs zum Schiedsgerichtsverfahren, jedoch mit untenstehender Änderung gelten, beigelegt. Zur Entscheidung des Anspruchs wird ein/werden Schiedsrichter gewählt, der/die mit Computersoftware-Geschäften vertraut sind. Dieser/diese Schiedsrichter ist/sind auf keinen Fall ermächtigt, eine Schiedsgerichtsentscheidung auszusprechen, die nicht mit den Bedingungen dieses Vertrages übereinstimmt. Die Schiedsentscheidung kann bei jedem dafür zuständigen Gericht als Urteil eingetragen und von diesem durchgesetzt werden.

Sie verpflichten sich, JDA sämtliche Kosten in Zusammenhang mit dem Inkasso rückständiger Zahlungen im Rahmen dieses Vertrages zu vergüten, einschließlich jedoch nicht beschränkt auf angemessene Anwaltsgebühren. Zudem ist die in einem Schieds- oder Gerichtsverfahren bezüglich eines Anspruchs oder Anspruchs aus Equity-Recht obsiegende Partei zur Rückerstattung ihrer Ausgaben, einschließlich jedoch nicht beschränkt auf Anwaltsgebühren und Kosten für die Befragung von Zeugen, nach Vertrag und nicht nach Ermessen des

Schiedsrichters oder Richters berechtigt.

Unterläßt es eine Partei, die andere Partei zur genauen Einhaltung einer Vertragsbestimmung anzuhalten, stellt dies keinen Verzicht auf die spätere Durchsetzung dieser oder einer anderen Bestimmung des Vertrages dar.

Wird die Vertragsleistung einer der Parteien durch nicht in ihrer Kontrolle liegende Umstände, einschließlich jedoch nicht beschränkt auf Arbeitsstreitigkeiten, Feuer, Überschwemmungen, Ausschreitungen, Zivilunruhen, Wetterbedingungen, Regierungskontrollen, unvermeidbare Verluste, höhere Gewalt oder ein gemeingefährliches Verbrechen verspätet oder verhindert, wird die betreffende Partei bis zur Beendigung der entsprechenden Umstände von ihrer Leistung entbunden. Dieser Abschnitt entbindet jedoch die Parteien nicht von ihren im Rahmen dieses Vertrages bestehenden Verpflichtungen oder davon, ihre Zahlungen bei Fälligkeit zu leisten.

Der vorliegende Vertrag und das/die Bestellformular(e) stellen die wahre Absicht der Parteien und den gesamten zwischen ihnen bestehenden Vertrag bezüglich der Software, der Lizenz zum Gebrauch der Software und die Rechte und Pflichten der Parteien bezüglich der Software dar und ersetzen sämtliche früheren (mündlichen und schriftlichen) Vorschläge, Verhandlungen, Darstellungen, Zusicherungen, Schriftstücke, Vereinbarungen und anderen Kommunikationen zwischen den Parteien. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Änderung der Schriftform und Unterzeichnung durch beide Parteien. Besteht ein Widerspruch zwischen den Bedingungen dieses Vertrages und denjenigen einer Bestellung, sind die Bedingungen dieses Vertrages maßgebend.

Dieser Vertrag bindet die Parteien und ihre jeweiligen Rechtsnachfolger und kommt diesen zugute. Sie verpflichten sich, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der JDA, die innerhalb angemessener Frist zu erteilen ist, keine Rechte oder Verpflichtungen aus diesem Vertrag ganz oder teilweise abzutreten oder in Unterlizenz zu vergeben. Jede unerlaubte Abtretung oder Unterlizenz dieses Vertrages ist nichtig.

## **IX. GEHEIMHALTUNGSPFLICHT**

Die Bedingungen dieses Vertrages (einschließlich Preise) sowie andere klar als "vertraulich" bezeichnete Informationen, die nach diesem Vertrag bereitgestellt werden, sind vertraulich und dürfen Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von JDA weder mündlich noch schriftlich bekanntgegeben werden. JDA erklärt, dass die Software wertvolle gesetzlich geschützte Information enthält und vertraulich ist. Sie verpflichten sich, die Software mit mindestens der gleichen Sorgfalt und Geheimhaltung, die Sie auf eigene Information anwenden, die Sie der Öffentlichkeit nicht bekanntgeben wollen, aber mindestens mit angemessener Sorgfalt zu schützen. Sie dürfen die Software nur Dritten zugänglich machen oder zur Nutzung zur Verfügung stellen, die Ihnen Dienstleistungen zur Nutzung der Software erbringen oder die Nutzung und den Zugang zur Software benötigen, um die Einhaltung oder Erfüllung von Rechten und Pflichten gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages sicherzustellen und in allen wesentlichen Punkten von Ihnen zu derselben Geheimhaltung verpflichtet wurden, wie in den Regelungen des Vertrages enthalten.

Die Parteien haben keine Geheimhaltungspflichten hinsichtlich Informationen, die ohne Beteiligung oder Unterlassung einer der Parteien der Öffentlichkeit zugänglich sind oder gemacht werden, die bereits vor der Offenlegung im rechtmäßigen Besitz einer der Parteien waren und die diese weder direkt noch indirekt von der offenlegenden Partei erhalten hat, die

einer Partei durch Dritte rechtmäßig bekannt gegeben wurden ohne Beschränkung auf Geheimhaltung, die von der Partei unabhängig entwickelt wurden oder deren Offenlegung durch das anwendbare Recht vorgeschrieben ist.

Die Parteien erkennen an, dass eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht durch eine der Parteien die andere Partei unwiderruflich verletzen kann, und dass die verletzte Partei zusätzlich zu den anderen ihr zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfen ohne Nachweis tatsächlicher Schäden zu Rechtsschutz aus Equity-Recht berechtigt sein kann.

Die in diesem Vertrag aufgeführten Verpflichtungen jeder Partei bestehen zusätzlich zu ihren anderen ausdrücklichen oder stillschweigenden Verpflichtungen in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht der anderen Partei gegenüber.